

# PROTOKOLL

## der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochkirch

am 21.03.2024

**Ort:** Ratssaal der Gemeindeverwaltung Hochkirch  
**Zeit:** 19:00 Uhr  
**Teilnehmer:** siehe Anwesenheitsliste  
**Sitzungsleiter:** Gemeinderatsvorsitzender, Herr Thomas Meltke

### Öffentlicher Teil:

#### **ZU TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderatsvorsitzende, Herr Thomas Meltke, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste. Die Einladung zur Sitzung ging den Gemeinderäten frist- und formgerecht per E-Mail mit den dazugehörigen Unterlagen zu.

Entschuldigt fehlen Gemeinderäte Robert Hörnig, Silvio Mutscher und Christian Seifert

Die Beschlussfähigkeit ist mit 7 (+1) anwesenden Gemeinderäten gegeben.

GR Kattenstroht tritt 19:10 Uhr der öffentlichen Sitzung bei.

GR Pietschmann tritt 19:15 Uhr der öffentlichen Sitzung bei.

Am 12.03.2024 fand aufgrund eines Formfehlers der Gemeindeverwaltung keine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, aufgrund dessen heute keine Niederschrift zur Unterschrift vorgelegt werden kann.

Am 12.03.2024 fand ausschließlich der nichtöffentliche Teil der Gemeinderatssitzung statt.

#### **ZU TOP 2 Bekanntgabe eines Umlaufbeschlusses zur Bildung eines Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024**

Nach §39 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO sind in schriftlicher Form gefasste Beschlüsse (Umlaufbeschlüsse) in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

BM Meltke gibt nachstehenden **Umlaufbeschluss 13/02/24** entsprechend der Rechtsvorschrift bekannt:

Der Gemeinderat Hochkirch wählt den Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 wie folgt:

Vorsitzende: Frau Jenny Bäns, Bautzen  
stellv. Vorsitzende: Frau Annett Schölzel, Breitendorf  
Beisitzerin: Frau Heidrun Tyrell, Hochkirch  
Beisitzerin: Frau Martina Schröder, Hochkirch  
stellv. Beisitzer: Herr Steffen Vieweg, Hochkirch  
stellv. Beisitzer: Herr Andreas Kocner, Pommritz

GR Kattenstroht tritt 19:10 Uhr der öffentlichen Sitzung bei. Die Beschlussfähigkeit ist nun mit 8 (+1) anwesenden Gemeinderäten gegeben.

### **ZU TOP 3 Beratung und Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im OT Kohlwesa**

Der Gemeinde Hochkirch liegt ein Antrag zum Erwerb einer Teilfläche in Kohlwesa vor. Die Eigentümerin des Flurstückes 41a der Gemarkung Kohlwesa möchte eine Teilfläche des Flurstückes 301 kaufen (siehe Karte). Auf diesem Flurstück der Gemeinde befindet sich die private Kläranlage des Flurstückes 41a. Es liegt eine Nutzungsvereinbarung zwischen den jeweiligen Grundstückseigentümern vor, mit dem Hinweis, dass während der Pachtzeit die Vermessung und der Kauf der Teilfläche durchgeführt werden soll. Falls sich bei der Vermessung herausstellen sollte, dass sich die Kläranlage auch auf dem Flurstück 430a befinden sollte, würde die Bürgerin auch davon eine Teilfläche erwerben wollen.

Die noch zu vermessende Teilfläche hat eine Größe von ca. 400 m<sup>2</sup>. Bei einem Bodenrichtwert von 15,00 €/m<sup>2</sup> ergibt sich ein Kaufpreis von 6.000,00 €. Die Nebenkosten (Notar, Vermessung usw.) übernimmt die Käuferin.

#### Beratung:

BM Meltke erklärt den Beschluss bereits in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten zu haben. Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

#### **Beschluss Nr. 14/03/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 301 bzw. 430a der Gemarkung Kohlwesa mit einer Größe von ca. 400 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von 6.000,00 € zzgl. Nebenkosten an den Antragssteller.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

GR Pietschmann tritt 19:15 Uhr der öffentlichen Sitzung bei. Die Beschlussfähigkeit ist nun mit 9 (+1) anwesenden Gemeinderäten gegeben.

## **ZU TOP 4 Beratung und Beschluss über die Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024**

Am 09.06.2024 finden in der Gemeinde Hochkirch die Europa- und Kommunalwahlen und am 01.09.2024 die Landtagswahl statt. Die einzelnen Parteien/Wählervereinigungen können dazu Wahlwerbung in Form von Plakatierungen betreiben. Die Gemeinde Hochkirch ist nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) auf Gemeindedurchfahrtsstraßen zuständig für die Genehmigung von Plakatierungen. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, welche in einer Satzung oder durch einen Gemeinderatsbeschluss geregelt werden können. Da die Gemeinde Hochkirch keine Satzung zur Plakatierung hat, sollen die Auflagen in der Anlage „Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024“ beschlossen werden.

### Beratung:

Weiter ergänzt Frau Lochner, Sachbearbeiterin Ordnungsamt, der Gemeindeverwaltung Hochkirch.

Das sächsische Staatsministerium des Inneren erteilt regelmäßig Hinweise zur Wahlwerbung, an die sich die Gemeinde halten muss. Mit Schreiben vom 07.11.2023 legt es klar fest, dass die Anzahl der Flächen, die Größe und Auflagen der Plakatierung durch GR-Beschluss oder Satzung zu regeln sind. Wir haben keine Sondernutzungssatzung und brauchen daher einen GR-Beschluss zur Regelung. Lt. §18 SächsStrG ist die Gemeinde in Ortsdurchfahrten zuständig für die Genehmigung der Plakatierung. Bei Wahlen gibt es zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

- 1) abgestufte Chancengleichheit beachten
- 2) Sockelbetrag von 5% für jede Partei vorhalten
- 3) größte Partei/WV darf max. das fünffache der kleinsten erhalten
- 4) Gebührenfreie Genehmigung -> Verwaltungsgebühren möglich

Weiter geht Frau Lochner auf die Bestimmungen zur Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 und die Wahl des Sächsischen Landtages am 01.09.2024 ein.

Die Gesamtzahl der Werbeflächen ist auf alle drei Wahlen zu verteilen. Die Wahlwerbeflächen sind auf die Parteien/WV nach der abgestuften Chancengleichheit zu verteilen. Dazu dienen die Sitzverteilungen der aktuellen Amtsperiode. Dazu präsentiert und erläutert Frau Lochner entsprechende Kreisdiagramme. Die entsprechenden Teilmengen werden nach Auszählung addiert und den Antragstellern mit den Auflagen verkündet.

Die Plakatierung durch die einzelnen Parteien/WV soll gebührenfrei erfolgen. An die Gemeinde ist lediglich eine Verwaltungsgebühr von jeweils 15,00 € zu zahlen.

Für die Aufstellung eines Großflächenplakates liegt ein entsprechender Antrag der CDU vor. Das Plakat soll am westlichen Ortseingang Aufstellung finden. Diese Genehmigung ist mit 25,00 € gebührenpflichtig.

GR Mittasch erfragt, ob es eine Liste zur Anbringung der Plakate im Gemeindegebiet gibt.

Frau Lochner erklärt, dass nach der heutigen Beschlussfassung die Genehmigungen zur Plakatierung den Parteien/WV schriftlich zugehen werden. Dabei wird u. a. bekannt gegeben werden, wie viele Plakate die einzelnen Parteien/WV in Hochkirch und wie viele sie in den einzelnen Ortsteilen aushängen dürfen. Dabei weist sie noch einmal darauf hin, dass die Anbringung der Plakate ausschließlich an Laternenmasten erfolgen darf. Es handelt sich um Doppelplakate, die von zwei Seiten betrachtbar sind.

GR Miertschin fragt, ob es möglich ist, mehrere Plakate untereinander anzubringen.

Frau Lochner bejaht dies, verweist aber darauf die entsprechenden Höhen einzuhalten und dass alle Plakate spätestens 1 Woche nach der Wahl abgenommen worden sein müssen.

GR Kattenstroht fragt, ob Papierplakate an den „schwarzen Informationsbrettern“ oder Bushaltestellen im Gemeindegebiet angebracht werden dürfen.

Frau Lochner verneint dies und erklärt, dass ausschließlich die genehmigten A1 Plakate zu verwenden sind und die Anbringung nur an den Laternenmasten erfolgen darf.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

### **Beschluss Nr. 15/03/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Anlage: Regelungen zur Plakatierung für die Wahlen im Jahr 2024.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

## **ZU TOP 5 Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß § 74 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung samt Anlagen erfolgte vom 19.02.2024 bis einschließlich 29.02.2024. Einwendungen gegen den Entwurf können bis zum 11.03.2024 eingelegt werden. Einwendungen gingen bislang nicht ein.

Sollten bis zur Gemeinderatssitzung am 21.03.2024 noch Einwendungen vorgebracht werden, so werden diese in der Gemeinderatssitzung beschlussmäßig behandelt.

### Beratung:

Die Kämmerin Frau Bäns stellt die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 mit Hilfe einer Präsentation vor.

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Hochkirch erfolgte für das Jahr 2024 sowie für den Finanzplanungszeitraum bis 2027 nach den in Sachsen geltenden Vorschriften des doppelten Haushaltsrechtes unter Beachtung der Neuregelung des Haushaltsausgleichs ab dem Jahr 2018 sowie der Verrechnungsmöglichkeit der Fehlbeträge auf Abschreibung auf Altinvestitionen mit dem Basiskapital.

Grundlage für die Aufstellung der einzelnen Planansätze waren das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 sowie die Zuarbeiten der einzelnen Ämter und Sachgebiete zu notwendigen Ausgaben unter Beachtung avisierten Fördermittels.

Zur Ertragsplanung wurden Orientierungsdaten des SMI, sowie die voraussichtliche Höhe der Kreisumlage unter Beachtung der in den Orientierungsdaten des Sächsischen Städte- und Gemeindetages genannten Umlagegrundlagen herangezogen.

Im Ergebnishaushalt, der neben den zahlungswirksamen auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen aus Abschreibungen und Erträge aus Sonderposten aufweist, ergibt sich auch dieses HH-Jahr ein Fehlbetrag.

Im Fazit bedeutet das, dass im Ergebnishaushalt die

ordentlichen Erträge	3.800.620 €	und die
ordentlichen Aufwendungen	3.992.550 €	betragen.
Daraus ergibt sich ein negativer Saldo	- 191.930 €.	

Der Saldo des Sonderergebnis beträgt 0 und ist die Differenz aus den Erträgen der Grundstücksverkäufe und der Abschreibung des Buchwertes.

Da die Gemeinde Hochkirch Grundstücke aktuell stets zum Buchwert (spricht dem Bodenrichtwert) verkauft, ergibt sich hier rechnerisch kein Gewinn.

Der Fehlbetrag im Gesamtergebnis in Höhe von 191.930 € entsteht zu 100 % aus Abschreibungen, welche mit 481 T€ zu Buche stehen. Dem gegenüber stehen lediglich 234 T€ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Die Differenz ist für uns nicht voll aus der laufenden Verwaltung erwirtschaftbar und auch in den Folgejahren nicht realisierbar.

Der Haushaltsausgleich und die Abdeckung des ordentlichen Ergebnisses erfolgt mittels Verrechnung des Fehlbetrages aus Altabschreibungen gegen das Basiskapital, d.h. über die Minderung des Eigenkapitals.

Ein kurzer Blick auf die Erträge im Ergebnishaushalt zeigt, Dank der nachwirkenden positiven konjunkturellen Entwicklung können wir in diesem Jahr mit höheren Steuereinnahmen aus Einkommenssteuer und Gewerbesteuer rechnen.

GR Miertschin erfragt die Grundlage der Planzahlen zu den Gewerbesteuerbeiträgen.

Die Kämmerin Fr. Bäns erklärt, dass die Gewerbesteuer eine sehr volatile Steuerart ist und man hier stets auf Grundlage der Gewerbesteuereinnahmen aus dem Vorjahr in Verbindung mit den Orientierungsdaten rechnet. Diese Zahlen sind jedoch schlecht planbar, weshalb man hier besser etwas verhaltener plant.

Weiter führt sie fort, dass sich nach den letzten Orientierungsdaten und der Umstrukturierung des FAG die allg. Schlüsselzuweisung auf 1.058,1 TEUR reduziert und somit 40,5 TEUR unter den Vorjahresansatz liegt.

Alle anderen Einnahmemöglichkeiten wurden vollends ausgeschöpft.

Die sonstigen Einzahlungen enthalten 380 T€ Kostenerstattung des Bundes. Da sich diese Maßnahme (Ausbau der Bundesstraße 6) verschiebt, entfällt der Betrag in der Haushaltsausführung. Gleiches gilt für 380 T€ Unterhaltungsaufwendungen.

Weiter erklärt sie die Entwicklung der Ertragsarten „Steuern und Zuweisungen“. Diese werden auf Grundlage der Orientierungsdaten des SMI geplant.

Bei den Grundsteuern A (landwirtschaftlich genutzte Flächen) und B (bebaubare Grundstücke) rechnen wir mit keinen signifikanten Mehreinnahmen, auch nicht durch die Grundsteuerreform.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer und den Gemeinschaftssteuern Einkommens- und Umsatzsteuer sind positive Zeichen vom SMI gemeldet.

Die Gewerbesteuer ist eine sehr volatile Steuerart und für uns schlecht planbar. Daher gehen wir hier vorsichtig an die Planansätze und bleiben stets deutlich unter den Orientierungsdaten.

Und auch bei den beiden Gemeinschaftssteuern schöpfen wir den Wert aus den Orientierungsdaten nicht aus.

Ferner fährt die Kämmerin fort, dass den Erträgen folgende Aufwendungen gegenüberstehen.

Die Aufwendungen für Personalkosten liegen mit 21,4 TEUR über dem Vorjahresniveau. Hier wirkt sich die Tarifrunde 2023 mit der Zahlung des Inflationsausgleichs und Tarifierhöhungen und die Wiederbesetzung einer Stelle nach Elternzeit aus.

Im Sachkonto für Sach- und Dienstleistungen werden 389,5 TEUR Mehrausgaben geplant. Hier wurden Unterhaltungsmaßnahme in Höhe von 380 TEUR an der B6 im Auftrag des LaSuV geplant. Die gestiegenen Kosten für die Beschaffung von Energie (+13,5 TEUR) wurden berücksichtigt. Transferaufwendungen bewegen sich ungefähr auf Vorjahresniveau. Sinkende Schlüsselzuweisungen führt auch zu einem leichten Rückgang der Kreisumlage.

Weiter stellt sie die Erträge und die Aufwendungen gegenüber und veranschaulicht die Entwicklung der Kreisumlage. In den kommenden Jahren wird die Kreisumlage erneut ansteigen, da der Landkreis Bautzen seine Kreisumlage von derzeit 33,5 auf 36 Prozentpunkte anheben wird. So dass mit einer Steigerung in Höhe von ca. 100 T€ zum Ende des Planungshorizontes ausgegangen werden muss. Die geplanten Steigerungen der Schlüsselzuweisung werden durch in massivem Umfang aufgezehrt. Vor allem im Planjahr 2026 mit gleichbleibenden Schlüsselzuweisungen und der Erhöhung des Umlageschlüssels ist ein Ertragsrückgang in Höhe von 50 T€ anvisiert.

Wenn man alle zahlungsunwirksamen Bestandteile außeracht lässt, dann stellt sich der Finanzhaushalt wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.568.520 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.522.050 €
Daraus ergibt sich ein positiver Saldo	46.470 €.

Im investiven Bereich belaufen sich die Einzahlungen auf	2.201.800 €
Auszahlungen auf	2.499.400 €
Daraus ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von	- 297.600 €.

Der Zahlungsmittelbestand verringert sich zum Jahresende um 251.130 €

GR Mittasch erfragt, ob sich ein Trend zu den aktuellen Preisentwicklungen im Bausektor abzeichne.

BM Meltke antwortet, keine aktuellen Vergleichsdaten vorliegen zu haben. Man beabsichtige aber bei den weiteren Baumaßnahmen eher in den Nebensaisonzeiträumen zu planen, damit auch die Baufirmen flexibler reagieren können.

Die Kämmerin führt ihre Präsentation fort und betrachtet dabei die geplanten Investitionen. Das Investitionsgeschehen der kommenden 4 Jahre ergibt sich größtenteils aus den Fördermöglichkeiten des Strukturstärkungsgesetzes und anderen Fördermöglichkeiten.

Diese Investitionsvorhaben sind zum einen

- der Erwerb von Fahrzeugen für die Feuerwehr. Dies führt dieses Jahr zu Ausgaben von 45 TEUR (Restzahlung TLF Hochkirch) und im Jahr 2026 zu 29 TEUR Ausgaben bei 29 TEUR Einnahmen aus der investiven Schlüsselzuweisung für den Erwerb eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeug für die Feuerwehr Breitendorf. Der Bedarf wurde angezeigt.
  - die Neugestaltung des Schulhofs mit 500 TEUR bei 70 % Fördermittel, das entspricht 350 TEUR und 115 TEUR investive Schlüsselzuweisung im Jahr 2026-2027. Hier haben wir die Maßnahme im Rahmen des Förderprogrammes Ganztagsinvestitionen für besagte Jahre angemeldet und sind auf der Nachrückerliste positioniert. Nichts destotrotz soll die Planung vorangetrieben werden, um flexibel Fördermittel abzugreifen.
  - der Bau der Ringstraße in Hochkirch mit Gesamtausgaben in Höhe von 235 TEUR und Fördergeldern in Höhe von 176,2 TEUR im Rahmen des Kommunalbudgets nach §20b SächsFAG (75 %) und 58,8 TEUR im Rahmen der pauschalen Zuweisung nach § 20a SächsFAG. Der Bescheid hierzu ist am 26.02.24 der Gemeinde zugegangen.
  - die Ertüchtigung der Kläranlage mit 120 TEUR in den Jahren 2024-2025 ohne Fördergelder
  - der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen (hier in Kohlwesa, Plotzen und Breitendorf) in Höhe von insgesamt 231,8 TEUR Gesamtausgaben bei 227,0 TEUR Fördermitteleinnahmen.
- BM Meltke erklärt, dass sich auch diese Vorhaben einer Teilinvestition verschieben wird, da auch der ZVON bis dato noch keine Fördermittelzusage leisten konnte.

Im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes sind zwei Maßnahmen beschieden und werden realisiert:

- Der Neubau des Kultur- und Begegnungszentrums in Rodewitz für 2,9 Mio. EUR und 2,6 Mio. EUR Fördermitteln, verteilt auf die Jahre 2024-2025
- sowie der barrierefreie Ausbau des August-Bebel-Platzes und dem Parkplatz am Ortseingang für 1,3 Mio. EUR, bei knapp 1,2 Mio. EUR Fördermittel in 2024-2025.

Die hier genannten Maßnahmen greifen mit einer 90 %igen Förderquote.

Außerdem soll beispielsweise in folgende weitere Projekte investiert werden:

- Erwerb von IT für die Verwaltung 10 T€ und für die Schule 1 T€
- Erwerb von Grundstücken 45 T€
- 17 T€ für den Erwerb von Ausstattung im Bauhof und für den Bau eines Daches auf dem Materiallager
- Erwerb von Ausstattung für die FFW (Atemschutzkleidung, Container) für 57,5 T€
- Erneuerung von 2 Dachsirenen für 22 T€
- die Erweiterung der Straßenbeleuchtung für 15 T€

Über den Planungszeitraum bis 2027 hinaus wird mit folgenden Investitionsmaßnahmen gerechnet:

- Sanierung B6, OT Hochkirch mit Erneuerung des Gehweges und der Regenwasserentsorgung als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem LaSuV
- Konzeptionierung und Entwicklung des Arzthaus, OT Hochkirch

Die Gemeindekasse ist dauerhaft liquide. Im Planungszeitraum entwickelt sich der Bestand an liquiden Mitteln von 1,8 Mio. EUR zum 01.01.2024 auf 1,9 Mio. EUR zum 31.12.2027. Damit ist ersichtlich, dass die Finanzierung der regelmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesichert ist. Der Zahlungsmittelbestand zum heutigen Tag beläuft sich auf 2.093.070 €.

Eine Neuverschuldung ist nicht geplant.

GR Partyka fragt, inwieweit in Bezug auf die Baumaßnahme in der Kläranlage in Kuppritz auch hier externe Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kämmerin antwortet, dass diese Kosten in Gesamtheit von der Gemeinde getragen werden müssen. Die daraus entstehenden Abschreibungsbeträge werden auf die Abwassergebühr umgelegt.

GR Voigt erkundigt sich, ob bereits bekannt ist, wann das neue Feuerwehrfahrzeug der Ortsfeuerwehr Hochkirch in Hochkirch eintreffen wird.

Frau Lochner weist darauf hin, dass das Fahrzeug fertig aufgebaut ist und vor der endgültigen TÜV-Abnahme steht.

GR Mittasch bekräftigt, dass die Kameraden der FFW Pommritz überaus engagiert beim Aufbau des neuen Fahrzeuges mitgewirkt haben.

BM Meltke bestätigt dies und ergänzt, dass einen ganz großen Anteil daran der Kollege Matthias Böhm trage, der sehr viele Stunden am Aufbau des Feuerwehrfahrzeuges in Pommritz zugebracht hat.

GR Kattenstroht erfragt, wer die Kosten für den Aufbau dieses Fahrzeuges übernimmt.

BM Meltke erklärt, dass die Gemeinde alle Kosten trage.

GR Mittasch stellt in den Raum, dass sich die 17% Einsparung, die sich aus der Auswertung der Vergabeangebote im Bauprojekt „Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz“ ergab, auch kostentechnisch in den Kosten der Planer widerspiegeln müsste.

BM Meltke nimmt das Thema gern mit auf und wird es prüfen.

GR Kattenstroht erfragt den Planungsstand des Materiallagers auf dem Bauhof in Pommritz.

BM Melke wartet noch auf die Berechnung der Statik durch das Planungsbüro.

GR Mittasch möchte wissen, inwieweit die alten Dachziegel des Kegelbahngebäudes in Rodewitz, welches gerade abgerissen wird, für die Überdachung des Materiallagers in Pommritz genutzt werden könnten.

BM Meltke erklärt, dass mit Auftragsvergabe an die Firma SKR Sönitz, Muldaer Str. 27, 09638

Lichtenberg / Erzgeb. für die auszuführenden Abbrucharbeiten, ebenso alle Rechte am Abrissgut an das Unternehmen übergegangen sind. Die Firma SKR regelt die Veräußerung des Abrissgutes selbstständig.

GR Kattenstroht erkundigt sich weiter nach den Planungen zur neuen IT-Landschaft der Gemeindeverwaltung Hochkirch.

BM Meltke erklärt, dass die IT-Landschaft der Gemeindeverwaltung noch sehr veraltet ist. Man setze aktuell erst einmal auf die Anschaffung eines Zentralrechners in Verbindung eines E-mail-Servers, besonders im Hinblick auf die regelmäßig notwendige und interne Datensicherung sowie den Aufbau einer Ordner- und Laufwerkstruktur.

GR Voigt schlägt vor, ggf. das Gespräch mit Partnergemeinden zu führen, um das Rad nicht neu erfinden zu müssen.

GR Miertschin stimmt dem zu, man solle auf Gemeinde zugehen, welche bereits voll-digitalisiert arbeiten.

GR Mittasch fragt, wie die Datensicherung erfolgen soll.

BM Meltke äußert, dass man hier über die lokale Datensicherung spreche und das Gespräch mit einer anderen Gemeinde dazu plane.

Die Kämmerin Frau Bäns ergänzt, dass für alle Fachverfahren der einzelnen Fachbereiche sicherheitstechnisch bereits eine externe cloudbasierte Absicherung erfolgt.

GR Voigt stellt die Frage, wie weit der Ausbau der Bundesstraße 6 in die Zukunft verschoben wird.

BM Meltke antwortet, dass der Ausbau innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgen wird. Das Landesamt für Straßen und Verkehr zwingenden Handlungsbedarf hat, der Zeitplan aber noch nicht genau festgelegt werden konnte. Der Ausbau wird ab Eiserode starten.

Frau Lochner ergreift noch einmal das Wort und gibt einige nähere Erläuterungen hinsichtlich der Neuanschaffungen einzelner Sirenen im Gemeindegebiet. Dabei bezieht sie sich auf das Förderprogramm „RL Sirenenförderung“ vom 6. September 2021. Ziel ist es, sukzessive alle alten Tellersirenen im Gemeindegebiet gegen neue digitale Sirenen, welche über ein Sprach-Durchsagemodul verfügen, auszutauschen.

Die Erneuerung soll Stück für Stück in den kommenden Jahren erfolgen.

GR Mittasch fragt, ob bereits Planungen zur Erneuerung der Hochkircher Sauna bestehen.

Die Kämmerin Frau Bäns und BM Meltke geben bekannt, dass Planungen für diese in der Überplanung des Ärztehauses Hochkirch vorgesehen sind.

GR Mittasch fragt weiter, was mit den Einrichtungsgegenständen der Sauna geworden ist.

BM Meltke erklärt, dass der Bauhof bewegliche, noch guterhaltene und wiedereinsatzfähige Sachen auf dem Bauhof zwischengelagert hat. Teile der Räumlichkeiten des ehemaligen Saunabereiches werden zwischenzeitlich durch den Kulturförderverein genutzt.

Weiter möchte GR Mittasch wissen, ob es bereits einen Bewirtschaftungsplan für die Zeit nach der Fertigstellung des Begegnungszentrums in Rodewitz gibt.

Die Kämmerin Frau Bäns antwortet, dass die Abschreibungen dieser bereits vollständig in die Finanzplanung eingeflossen ist.

Ferner erklärt Frau Bäns, auf Anfrage von Herrn Mittasch, dass sowohl die Jahresabschlüsse 2013, 2014 als auch 2015 aktuell zur Prüfung vorliegen. Diese endgültigen Zahlen werden sich nachträglich auf die Ergebnisrechnung der Vorjahre auswirken.

GR Kattenstroht schlägt vor, bei einer derzeit guten Finanzlage der Gemeinde, Teilbeträge in Festgeld anzulegen.

Die Kämmerin weist darauf hin, dass die Gemeinde das Ziel verfolgt, jederzeit liquide zu sein, sich aber mit kurzfristigen Geldanlagen durchaus beschäftigen.

GR Mittasch erfragt, inwieweit die Gemeindeverwaltung über eine Übersicht hinsichtlich der Unterhaltungs- & Bewirtschaftungskosten des Feuerwehrgebäudes in Breitendorf verfügt. Die Kämmerin Frau Bäns antwortet, dass man aktuell keine separate Kostenstelle habe. Alle Kosten die Feuerwehr Breitendorf betreffend werden aktuell auf die Kostenstelle Feuerwehr gebucht.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

### **Beschluss Nr. 16/03/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend § 74 SächsGemO in der derzeitigen Fassung.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 2 Enthaltungen 0 Befangenheit

### **ZU TOP 6 Beratung und Grundsatzbeschluss die "Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umsetzen"**

Gesetzliche Grundlagen: Art. 106 Abs. 6 GG Hebesatzrecht  
Art. 28 Abs. 2 GG kommunalen Selbstverwaltungsgarantie  
Grundsteuer-Reformgesetz des Bundes  
Sächsisches Grundsteuermesszahlengesetz

Mit der Grundsteuer wird das Eigentum an Grund- und Boden besteuert. Die Steuer wird vereinfacht wie folgt berechnet: Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz. Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde Hochkirch. Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vollständig vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit den Einnahmen aus der Grundsteuer werden zum Beispiel Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird direkt vor Ort ausgegeben. Das, was unsere Gemeinde lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden. In der Gemeinde Hochkirch beträgt das jährliche Gesamteinkommen aus der Grundsteuer ca. 248 TEUR. Für das Jahr 2024 wird mit einem Aufkommen von ca. 249 TEUR gerechnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 das derzeitige Erhebungsverfahren der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt, weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist und damit gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstößt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. In Sachsen gelten dafür die vom Bund beschlossenen Reformgesetze und landeseigene Steuermesszahlen, die im Sächsischen Grundsteuermesszahlengesetz festgelegt sind. Die Städte und Gemeinden tragen für diese Situation keine Verantwortung, sind aber an einer rechtmäßigen Besteuerungsgrundlage und einem geordneten Erhebungsverfahren interessiert.

Jedes Grundstück wird im Rahmen der Reform neu bewertet. Die Finanzämter ermitteln derzeit die neuen Grundsteuerwerte. Der Bewertungsprozess wird sich bis weit in das Jahr 2024 erstrecken. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuer-Messbetrag errechnet. Aus den Bescheiden des Finanzamtes geht die ab dem Jahr 2025 zu zahlende Grundsteuer nicht hervor. Erst mit Bekanntwerden des künftigen Hebesatzes

der Gemeinde, der mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert wird, lässt sich für den Einzelnen die Höhe der Grundsteuer berechnen.

Die Ungewissheit über die künftige Grundsteuer sorgt bei den betroffenen Steuerzahlern naturgemäß für Verunsicherung. Auf diese Sorgen soll mittels des vorliegenden Grundsatzbeschlusses reagiert werden: Die Gemeinde Hochkirch beabsichtigt nicht, aufgrund der Reform Mehreinnahmen zu erzielen. Daher soll sich die Gesamtsumme der Einnahmen aus der Grundsteuer für die Gemeinde Hochkirch, das sogenannte Grundsteueraufkommen, durch die Reform nicht verändern (sog. Aufkommensneutralität).

Der Begriff „Aufkommensneutralität“ wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 so viel an Grundsteuer einnimmt wie im Jahr 2024. Die Gemeinde möchte damit der gelegentlich vorgetragenen Behauptung, die Kommunen würden die Reform zu verdeckten Steuereinnahmeerhöhungen im Jahr 2025 ausnutzen, die Grundlage entziehen. Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die Grundsteuer für den einzelnen Grundstückseigentümer gleichbleibt. Die Grundsteuerreform soll ja gerade eine Aktualisierung der Grundsteuerwerte herbeiführen und zu mehr Steuergerechtigkeit führen. Es ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückseigentümer künftig höher belastet wird als gegenwärtig, ein anderer Teil hingegen weniger Grundsteuer zahlen muss. Mit der Reform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Gemeindegebiet. Die daraus folgenden Bescheide zu den Grundsteuermessbeträgen der Finanzämter sind für die Gemeinde Hochkirch bindend. Bei vorgegebenen Grundsteuermessbeträgen ist damit der kommunale Hebesatz die variable Größe, um die beschriebene Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Die ab dem 01.01.2025 geltenden Hebesätze können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich festgelegt werden, weil die dafür erforderlichen Daten (Grundsteuermessbeträge) noch nicht abschließend vorliegen. Dennoch sollen die Bürgerinnen und Bürger über die Zielstellung und das Verfahren zur künftigen Hebesatzfestsetzung frühzeitig informiert werden. Daher soll bereits im zweiten Quartal 2024 eine erste Aufbereitung der möglichen Entwicklung der Hebesätze durch die Verwaltung vorbereitet werden (vgl. Beschlusspunkt 2, erster Anstrich). Die Finanzämter werden aber noch bis in die zweite Jahreshälfte 2024 hinein Grundstücke nach neuem Recht bewerten und zu erwartende Unschärfen in den Daten, z. B. aufgrund von Änderungsanzeigen oder Schätzungen, Stück für Stück abbauen. Die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze ab dem 01.01.2025 trifft erst der aus der Kommunalwahl 2024 hervorgegangene neue Gemeinderat, voraussichtlich im 4. Quartal 2024. Für eine fundierte Beratung bedarf es einer transparenten Darstellung der aufkommensneutralen Hebesätze und deren Berechnung mit den aktuellsten dann zur Verfügung stehenden Datengrundlagen (vgl. Beschlusspunkt 2, zweiter Anstrich). Die Gemeinde bestimmt die in ihrem Gemeindegebiet geltenden Hebesätze eigenverantwortlich in Abhängigkeit von ihrem Finanzbedarf gemäß dem in Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes geregelten Hebesatzrecht und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Wenn sich abzeichnet, wie hoch das Aufkommen aus der Grundsteuer 2024 ausfallen wird, ist der entsprechende Wert auch in die Haushaltsplanung 2025 einzustellen, um den Grundsatzbeschluss zur Aufkommensneutralität im Jahr 2025 umzusetzen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der neuen Hebesätze und der darauffolgenden Erhebung der Grundsteuer 2025 wird es voraussichtlich so sein, dass noch nicht alle notwendigen Grundlagendaten vollumfänglich vorliegen bzw. die Finanzverwaltung später in Einzelfällen noch Änderungen übermittelt. Daher kann die Erstfestlegung der neuen Hebesätze auch nur auf einer verantwortungsvollen Schätzung basieren.

## Beratung

Die Kämmerin Frau Bäns geht noch einmal zusammenfassend auf die wichtigsten Fakten der Sachdarstellung der Beschlussvorlage ein.

GR Partyka stellt im Anschluss die Frage nach der Feststellung der Steuermesszahl.

Die Kämmerin ergänzt, dass die Steuermesszahl durch das Finanzamt, die Hebesätze aber durch die Gemeinderäte festgelegt werden. Es sollte aber Ziel der Gemeinde sein, die Hebesätze im Rahmen der Reform aufkommensneutral festzulegen.

GR Mittasch fragt wer festlege, diesen Beschluss hinsichtlich der aufkommensneutralen und transparenten Umsetzung der Grundsteuerreform zu fassen.

Die Kämmerin antwortet, dass es sich um eine Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages handelt.

GR Miertschin möchte wissen ob es Grenzhöhen hinsichtlich der Hebesätze gibt. Frau Bäns antwortet, dass die Sätze individuell festgelegt werden können.

Weiter erklärt Sie, dass man in der Pflicht ist, die Hebesätze anzupassen. Frau Pree, Sachbearbeiterin im Bereich Finanzen und Steuern der Gemeindeverwaltung Hochkirch bearbeitet seit Monaten diese aufwendige Thematik.

GR Mittasch fragt, ob der Beschluss zwingend zum heutigen Tag geschlossen werden muss.

BM Meltke verweist darauf, dass es sich hier nur um den Grundsatzbeschluss als solchen handelt. Die Festsetzung der entsprechenden konkreten Hebesätze würden zu späterem Zeitpunkt erfolgen.

GR Voigt befürwortet die Vorgehensweise und empfiehlt, dass man sich dieses Ziel setzen sollten.

Auch GR Kattenstroht ist der Meinung, dass die Beträge in jedem Fall neutral gehalten werden müssen. Schließlich agiere man stets im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

## **Beschluss Nr. 17/03/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Grundsteuerreform aufkommensneutral und transparent umzusetzen.

Abstimmung:    8 Ja-Stimmen    0 Gegenstimme    2 Enthaltungen    0 Befangenheit

## **ZU TOP 7    Beratung und Beschluss über die Annahme einer Spende**

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO ist der Gemeinderat zuständig für die Entscheidung über die Annahme von Spenden.

In der Zeit vom 16.11.2023 - 31.12.2023 wurde eine Geldspende getätigt. Insgesamt wurden 968,84 € durch die Grundschule Hochkirch (verschiedene Spender) am 19.12.2023 als Bareinzahlung in der Gemeindekasse eingezahlt. Die Geldspende ist für das Zirkusprojekt in der Grundschule Hochkirch (soll im August/September 2024 stattfinden) zu verwenden.

## Beratung

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

### **Beschluss Nr. 18/03/2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt über die Annahme einer Spende für den Zeitraum vom 16.11.2023 – 31.12.2023.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

### **ZU TOP 8 Informationen und Bekanntgaben aus der Verwaltung**

BM Meltke berichtet hinsichtlich der Frühjahrskehrung der Gemeindestraßen, welche am Freitag, den 23.03.2024 und am Montag, den 25.03.2024 erfolgen wird. Bekanntmachungen dazu erfolgten über die Hochkircher Nachrichten, den Gemeindeschaukasten und die Internetseite der Gemeinde Hochkirch.

### **ZU TOP 9 Anfragen der Einwohner**

Es gibt keine Wortmeldungen.

### **ZU TOP 10 Anfragen der Gemeinderäte**

GR Mittasch erkundigt sich zum aktuellen Wasseraustritt im Straßenbereich OT Wuischke.

BM Meltke erklärt, das Problem zu kennen und an die Firma Herbig übergeben zu haben. Diese ist beauftragt zu prüfen, inwieweit ein Schaden durch die letzten Schachtarbeiten (Breitbandausbau) entstanden ist.

BM Meltke bekräftigt die Klärung des Problems an die Firma Herbig übergeben zu haben. Er wird der Sache aber noch einmal nachgehen, damit der Schaden dann entsprechend behoben wird.

GR Pietschmann stellt die Frage an BM Meltke, wann mit den Ausbaumaßnahmen des Anwohnerweges zu rechnen sei. BM Meltke berichtet, das die Firma SLB sich der Angelegenheit alsbald annehmen wird, nachdem sie die Großbaustelle im OT Döhlen abgeschlossen hat. Dies sollte in den kommenden Wochen erfolgen.

GR Miertschin spricht explizit die anwesenden Gemeinderäte Mittasch und Walter an. Mit der Verteilung des Flugblattes „Information zum Bürgerbegehren“ vom 05.03.2024 habe sie seiner Meinung nach, und da spreche er auch im Namen der anwesenden Gemeinderäte, deren Arbeit als Gemeinderäte in Frage gestellt und wiederum mit falschen Zahlen, Angaben und Zusammenhängen die Bürger einseitig informiert.

Er stellt die Frage an die Gemeinderäte Mittasch und Walter, wann und in welcher Form diese die Aussagen berichtigen möchten.

Die GR Mittasch und Walter sind der Meinung, dass alle Fakten der Richtigkeit entsprechen und sehen keine Richtigstellung als notwendig. Sie stellen es den anderen Gemeinderäten frei, selbst eine Gegendarstellung zu veröffentlichen.

GR Pietschmann bringt sich ebenso ein und zieht Vergleiche zwischen den Angaben aus dem Flugblatt und den gefassten Beschlüssen und Protokollen der vergangenen Gemeinderatssitzungen. Dabei stellt er ebenso fest, dass die Angaben des Flugblattes nicht der Richtigkeit entsprechen und somit es einer öffentlichen Richtigstellung bedarf.

GR Miertschin verweist noch einmal darauf, dass man mit diesen Aussagen den Lesern ein absolut falsches Bild vermittele.

GR Walter verneint dies und empfiehlt GR Miertschin doch selbst eine Richtigstellung aufzusetzen.

Es folgt eine Diskussion hinsichtlich des Verlassens der letzten öffentlichen GR-Sitzung am 01.02.2023 durch die Gemeinderäte Mittasch, Seifert und Walter.

Dabei stellt GR Miertschin fest, bis zum heutigen Tag noch immer keine Antwort auf seine Frage, die er in der GR Sitzung am 30.11.2023 stellte, „Welche Ziele die Gemeinderäte Mittasch, Seifert und Walter verfolgen und wie sich diese die weitere Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat vorstellen?“ erhalten zu haben.

BM Meltke unterbricht die hitzige Diskussion und berichtet noch kurz über die Zusammenkunft der Bürgermeister des Landkreises in der vergangenen Woche in Cunewalde.

Die Oberlausitzer Landräte wollen 300 Millionen Euro Kohlegeld in den Ausbau von A4 und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden-Görlitz verwenden. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sollen über den Vorschlag beraten. Vor allem sorgten zwei Themen für Diskussionen: Der Ausbau der A4 und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden-Görlitz.

BM Meltke bekräftigt noch einmal, dass die Gemeinde Hochkirch wirklich sehr froh sein kann, die Fördermittelzusage zum Ausbau des Kultur- und Begegnungszentrums bereits erhalten zu haben. Viele Kommunen werden in der nächsten Zeit keine Fördermittel bekommen.

Weiter Wortmeldungen gab es nicht.

Ende des öffentlichen Teils: 21:13 Uhr

anw. Mitarbeiter der GV: Frau Bäns, Kämmerin  
Frau Döcke, Sekretariat  
Frau Lochner, Ordnungsamt

Bürger: 3

Die Niederschrift wurde geführt von Frau Döcke

Gemeinderatsvorsitzender, Thomas Meltke

Gemeinderäte



Fassung der Niederschrift am

26.03.2024

